

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.06.1981

Geschäftszahl

0652/79

Rechtssatz

Bei der Beurteilung, ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs 2 Z 2 GewO 1973 zumutbar sind, obliegt der Behörde, unter Beachtung der im E 12.6.1981, 0425/79, dargestellten Rechtslage das Beurteilungsmaß zu ermitteln und daran die beim Nachbarn zu erwartenden Immissionen zu messen. Eine Überschreitung des Beurteilungsmaßes bedeutet, dass die Belästigungen nicht als zumutbar zu beurteilen sind.